



N i e d e r s c h r i f t
über die 33. - öffentliche - Sitzung
des Ausschusses für Wissenschaft und Kultur
am 18. Mai 2020
Hannover, Landtagsgebäude

Tagesordnung:

Seite:

- 1. Unterrichtung durch die Landesregierung über die geplante Machbarkeitsstudie mit dem Ziel der Erarbeitung eines Masterplans Marienburg 2030**
Unterrichtung..... 5
Aussprache 6

- 2. Kahlschlag der Energie- und Klimaforschung in Niedersachsen verhindern - Energiewende retten**
Antrag der Fraktion Bündnis 90/die Grünen - [Drs. 18/5862](#)
Fortsetzung der Unterrichtung durch die Landesregierung 9
Fortsetzung der Beratung..... 9

- 3. Historisch bedeutendes Römerlager bei Hannover vor dem Kiesabbau retten!**
Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - [Drs.18/6003](#)
Unterrichtung durch die Landesregierung..... 11
Aussprache 13

- 4. Studieren in Zeiten von Corona: Das Sommersemester 2020 nicht auf die Regelstudienzeit anrechnen, Langzeitstudiengebühren aussetzen und Studierende finanziell unterstützen**
Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - [Drs.18/6330](#)
Unterrichtung durch die Landesregierung..... 17
Aussprache 20

5. **Sonderfonds Kultur Jetzt - Niedersachsens lebendige Kulturszene retten, Solo-selbstständige und freischaffende Künstlerinnen und Künstler sowie Kulturschaffende endlich unterstützen**
- Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - [Drs. 18/6343](#)
- Unterrichtung durch die Landesregierung* 23
- Aussprache*..... 25
6. **Terminangelegenheiten**..... 29

Anwesend:

Ausschussmitglieder:

1. Abg. Matthias Möhle (SPD), Vorsitzender
2. Abg. Alptekin Kirci (SPD)
3. Abg. Dr. Silke Lesemann (SPD)
4. Abg. Hanna Naber (SPD)
5. Abg. Annette Schütze (SPD)
6. Abg. Dr. Thela Wernstedt (SPD)
7. Abg. Volker Meyer (i. V. d. Abg. Christian Calderone) (CDU)
8. Abg. Thomas Ehbrecht (CDU)
9. Abg. Jörg Hillmer (CDU)
10. Abg. Burkhard Jasper (CDU)
11. Abg. Dr. Esther Niewerth-Baumann (CDU)
12. Abg. Christoph Plett (CDU)
13. Abg. Eva Viehoff (GRÜNE)
14. Abg. Susanne Victoria Schütz (FDP)
15. Abg. Harm Rykena (AfD)

Weitere Sitzungsteilnehmerinnen und Sitzungsteilnehmer:

Siehe Anwesenheitsliste (**Anlage**).

Von der Landtagsverwaltung:

Regierungsrätin Messling.

Niederschrift:

Regierungsdirektorin Dr. Kresse,
Beschäftigter Ramm, Stenografischer Dienst.

Sitzungsdauer: 13.34 Uhr bis 15.48 Uhr.

Tagesordnungspunkt 1:

Unterrichtung durch die Landesregierung über die geplante Machbarkeitsstudie mit dem Ziel der Erarbeitung eines Masterplans Marienburg 2030

Abg. Eva Viehoff (GRÜNE) hatte per E-Mail vom 8. Mai 2020 um die Unterrichtung gebeten.

Unterrichtung

RD **Dr. von Wintzingerode** (MWK) führte Folgendes aus:

Gerne kommt das MWK der Bitte um Unterrichtung zum Inhalt der gemeinsamen Pressemitteilung mit der Kulturstiftung der Länder vom 8. Mai 2020 nach. Denn bisher wurde das Thema Schloss Marienburg meist unter dem Aspekt von Eigentums- und Finanzierungsfragen erörtert. Jetzt geht es um die wissenschaftliche und kulturelle Bedeutung dieses Kulturdenkmals. Sie war für das MWK von Anfang an der Grund für die Beschäftigung mit dem Themenkomplex.

Wie Sie wissen, hat der bisherige Eigentümer das Schloss Marienburg zusammen mit kulturhistorisch wertvollem Inventar im geschätzten Wert von 6 Millionen Euro am 20. Januar 2020 in eine gemeinnützige Stiftung bürgerlichen Rechts eingebracht. Damit ist nach einer langen Vorgeschichte nun auf Dauer sichergestellt, dass Schloss und Inventar erhalten und der Öffentlichkeit zugänglich bleiben.

Voraussetzung für die Genehmigung der Errichtung einer solchen Stiftung durch die Stiftungsaufsicht war u. a. ein Nachweis ihrer „Lebensfähigkeit“, also einer ausreichenden materiellen Ausstattung.

Dazu musste eine Perspektive geschaffen werden, wie der gutachterlich festgestellte Sanierungsbedarf zum Erhalt des Kulturdenkmals gedeckt werden kann. Mit dem Landeshaushalt 2020 hat der Niedersächsische Landtag diese Perspektive hergestellt, indem die Sanierungskosten im Rahmen eines Zuwendungsbausverfahrens hälftig von Bund und Land getragen werden können. Damit ist die bauliche und restauratorische Sicherung des Gebäudes als solches abgedeckt.

Die Bedeutung des Schlosses geht aber über seine Eigenschaft als singuläres, baulich unverfälschtes und bundesweit wichtiges Baudenkmal des Historismus weit hinaus. Das hat die Kulturstiftung der Länder erkannt und daher schon im vergangenen Jahr den Ankauf der 143 wichtigsten Gemälde durch das Landesmuseum Hannover als Teil der Gesamtlösung mit 488 000 Euro gefördert.

Nun geht es dem MWK, der Kulturstiftung der Länder und dem Landesmuseum Hannover darum, die für diese Gesamtlösung aufgewendeten öffentlichen Mittel so fruchtbringend wie möglich einzusetzen.

Dabei geht es aus fachlicher Sicht darum, sich einer Herausforderung zu stellen, der sich die Denkmalpflege immer wieder gegenübergestellt sieht: Wie wollen wir als modernes, demokratisches Gemeinwesen die kulturellen Hinterlassenschaften einer vergangenen Gesellschaftsform nachhaltig für die Öffentlichkeit erschließen, erhalten und präsentieren?

Der Gesamtkomplex „Marienburg“ ist eine solche kulturpolitische Herausforderung. Die Niedersächsische Landesregierung hat sich ihr mit der gefundenen Gesamtlösung zum Erhalt für die Öffentlichkeit bereits gestellt. Es dabei zu belassen, würde aber der Bedeutung des Kulturdenkmals nicht voll gerecht. Deshalb ist es das Ziel des MWK, mit dem Abschluss der baulichen Sanierung auch die konservatorische, wissenschaftliche und museale Erschließung des auf der Marienburg vorhandenen, mobilen Kulturguts weitgehend abzuschließen. So soll der Stiftung ermöglicht werden, ab 2030 in einem Regelbetrieb zu arbeiten, der weitere Zuwendungen von außen nicht mehr erfordert.

Das heißt konkret:

Auch nach den schweren Verlusten durch die Auktion von 2005 bewahrt das Schloss weiterhin einen einmaligen Kulturbesitz: Die Inventarlisten umfassen derzeit ca. 1 800 Positionen, darunter nicht wenige, die drei- oder vierstelligen Mengen von Einzelgegenständen enthalten. Dieser Bestand erlaubt die wissenschaftlich fundierte Wiederherstellung einiger historischer Ausstattungszustände.

Es handelt sich dabei um Objekte verschiedenster Art - neben Möbeln, Gemälden und Kunsthandwerk aus zahlreichen Welfenschlössern zum

Beispiel Hunderte von Livreen des hannoverschen Königshofs. Die in das Eigentum der Stiftung übergebenen Teile des Hausarchivs enthalten Schriftgut, dessen Bedeutung weit über die Landesgeschichte hinausgeht. Hinzu kommt eine unüberschaubare Zahl erstklassiger europäischer und asiatischer Grafiken, geschlossene Bestände aus dem 1866 geschlossenen Welfenmuseum in Herrenhausen, Textilien aller Art, Bücher, persönliche Erinnerungsstücke und Fotografien sowie eine Siegelsammlung von enormem Umfang.

Die wohl vollständig erhaltene Karikaturensammlung der britisch-hannoverschen Könige ist in der Gesamtschau nur ein kleines Beispiel für den Stellenwert des Bestandes. Das Museum Wilhelm Busch hat daher bereits sein Interesse an einer engen Zusammenarbeit mit der Stiftung angemeldet.

Ähnliches gilt für ein Forschungsprojekt der Universität Osnabrück zu den Porträts der Welfen und für das Niedersächsische Landesarchiv. Insgesamt ist im wissenschaftlichen Umfeld ein hohes Interesse daran zu bemerken, an der Erschließung der Marienburg und ihres Inventars mitzuwirken.

Nicht zuletzt sieht die Kulturstiftung der Länder in dieser wissenschaftlichen, konservatorischen und kuratorischen Aufgabe eine bundesweit beispielhafte Herausforderung.

Die Erfassung, digitale Dokumentation, wissenschaftliche Erschließung und - digitale - Publikation der mobilen Kulturgüter kann auf exemplarische Weise umgesetzt und so zum Best-Practice-Beispiel für vergleichbare Herausforderungen werden.

Deshalb unterstützt die Kulturstiftung der Länder zunächst die Erstellung einer Machbarkeitsstudie mit 100 000 Euro. Sie soll bis 2022 erarbeitet werden und anschließend in einen Förderantrag zur Umsetzung des Projekts „Marienburg 2030“ münden.

Dieses Projekt soll nach jetzigem Stand folgende Bereiche umfassen: Erstens umfangreiche Sicherungs- und Restaurierungsarbeiten an den mobilen Kulturgütern, zweitens konservatorische und restauratorische Behandlung der historischen Raumfassungen, die in ihrem unverfälschten Erhaltungszustand europaweit herausragen, und drittens Konzeption einer Dauerausstellung, die möglichst weite Teile des mobilen Kulturgutes der

Marienburg öffentlich sichtbar und dauerhaft zugänglich macht.

Hauptpartner des Projekts soll aus Sicht von MWK und Kulturstiftung der Länder neben dem Landesmuseum Hannover die HAWK Hildesheim sein.

Schließlich verfolgen das MWK und die Kulturstiftung der Länder mit dem Projekt auch übergeordnete kulturpolitische Ziele. Das Museum soll ein wissenschaftlich exzellent betreutes Ziel des Kulturtourismus werden. An der Schnittstelle zwischen dem ländlichen Raum in Südniedersachsen und der urban geprägten Region Hannover bietet es die Möglichkeit gesellschaftlich breiter Teilhabe an vielfältigen Inhalten der kulturellen Bildung. Dieses Vermittlungsanliegen wird von der Bedeutung des Schlosses für die regionale Identität der näheren und weiteren Umgebung sehr begünstigt.

Aussprache

Abg. **Susanne Victoria Schütz** (FDP) erkundigte sich, ob es zutrefte, dass die Mittel für die Machbarkeitsstudie nicht nur von der Kulturstiftung der Länder, sondern zum Teil auch vom Land Niedersachsen direkt kämen und, wenn ja, wie hoch der Anteil des Landes sei.

RD **Dr. von Wintzingerode** (MWK) antwortete, die Kulturstiftung der Länder erwarte bei solchen Förderungen eine Gegenfinanzierung. Diese Gegenfinanzierung des Landes erfolge aber nicht über Geldmittel, sondern z. B. über Personal, das sowieso vorhanden sei.

Auf eine entsprechende Frage des Abg. **Harm Rykena** (AfD) teilte RD **Dr. von Wintzingerode** (MWK) mit, das Landesmuseum Hannover habe die 143 wichtigsten Gemälde aus dem Bestand der Marienburg von dem bisherigen Eigentümer, Ernst August junior, erworben, und zwar schon bevor die Gesamtlösung mit Blick auf die Marienburg umgesetzt worden sei; denn diese Gemälde passten - auch ohne die Umsetzung der Gesamtlösung - in den Bestand des Landesmuseums.

Abg. **Dr. Silke Lesemann** (SPD) führte aus, wenn die in der Unterrichtung genannten Ziele erreicht würden und eine breite gesellschaftliche Teilhabe bei diesem Projekt umgesetzt werden könne, sei dies eine große Chance für das Schloss, mit modernen museumspädagogischen

Konzepten noch mehr Strahlkraft in der Region und weit darüber hinaus zu entwickeln. Dies wäre dann ein sehr gelungenes Beispiel für eine Kontextualisierung der Geschichte eines Adelsgeschlechts.

Abg. Frau Dr. Lesemann erkundigte sich, wie die HAWK konkret in dieses Projekt eingebunden werden solle.

RD **Dr. von Wintzingerode** (MWK) teilte mit, das MWK befinde sich dazu noch in Gesprächen mit der HAWK. An der HAWK gebe es den Studiengang „Konservieren und Sanieren“, und die auf der Marienburg anstehenden Arbeiten, die von der Kulturstiftung der Länder mitfinanziert würden, seien hervorragend geeignet, um die Studierenden dieses Studiengangs dort einzubinden; denn für angehende Restauratoren sei es auch mit Blick auf ihre spätere berufliche Laufbahn nicht unwichtig, dass prominente Objekte zur Verfügung ständen, an denen sie ausgebildet werden könnten.

Abg. **Eva Viehoff** (GRÜNE) führte aus, ihrer Kenntnis nach beziehe sich das Projekt, das die Kulturstiftung der Länder mitfinanziere, auf das Interieur der Marienburg. Die Arbeiten am Interieur könnten aber vermutlich erst dann beginnen, wenn die entsprechende Sanierung des Schlosses - Land und Bund hätten 27,2 Millionen Euro u. a. zur Wiederherstellung von Räumen zur Verfügung gestellt - erfolgt sei. Sie fragte, an welcher Stelle mit der Sanierung begonnen werde bzw. wie der aktuelle Stand bei der Sanierung der Marienburg sei.

RD **Dr. von Wintzingerode** (MWK) antwortete, die Sanierung und die Arbeiten am Interieur würden parallel erfolgen. Dabei handele es sich nicht nur um konservatorische bzw. restauratorische Arbeiten, sondern es erfolge auch die wissenschaftliche Untersuchung.

Bei der Sanierung der Marienburg handele es sich um eine Zuwendungsbaumaßnahme, die gemäß der RZBau Bund abgewickelt werden müsse, weil der Bund zur Hälfte an der Finanzierung beteiligt sei. Die Bundesbauverwaltung beauftrage das Niedersächsische Landesamt für Bau und Liegenschaften (NLBL). Gegenwärtig sei das Koordinierungsverfahren eingeleitet worden, das, bevor gebaut werden könne, einen bestimmten Stand erreicht haben müsse, da Bund und Land zu 100 % Zuwendungsgeber seien. Bevor nicht beiden alle Unterlagen vorlägen und dies-

bezüglich eine Abstimmung erfolgt sei, könne nicht mit der Maßnahme begonnen werden.

Auf eine entsprechende Frage der Abg. **Eva Viehoff** (GRÜNE) erklärte RD **Dr. von Wintzingerode** (MWK), die Restaurierung der sogenannten Silbermöbel gehöre nicht zu den restauratorischen Aufgaben, weil die Silbermöbel im Eigentum des bisherigen Eigentümers der Marienburg, Ernst August junior, verblieben seien. Sie befänden sich im Moment als langfristige Leihgabe an das Land im Herzog Anton Ulrich-Museum und sollten dort im Rahmen einer Sonderausstellung gezeigt werden.

Abg. **Harm Rykena** (AfD) fragte, wie lange die Machbarkeitsstudie laufen werde und wann mit ersten Ergebnissen zu rechnen sei.

RD **Dr. von Wintzingerode** (MWK) antwortete, die Machbarkeitsstudie sei auf zwei Jahre angelegt; nur für diese Zeit sei sie auch finanziert. Am Ende dieser zwei Jahre solle ein großer Förderantrag an die Kulturstiftung der Länder für das Projekt selbst stehen. Erst einmal werde erarbeitet, welche Arbeiten konkret notwendig seien - die Zehntausende Gegenstände im Schloss müssten erst einmal grob erfasst werden. Das tatsächliche Sortieren, Präsentieren, Restaurieren werde dann ab 2022 beginnen.

Abg. **Burkhard Jasper** (CDU) erkundigte sich, wer konkret für die geplanten, voraussichtlich sehr zeitaufwendigen Arbeiten zuständig sei.

RD **Dr. von Wintzingerode** (MWK) teilte mit, gegenwärtig übernehme einen Großteil der Arbeit vor Ort der stellvertretende Direktor des Landesmuseums, der auch das Eigentum des Landesmuseums auf der Marienburg zu betreuen habe. Sobald die vorbereitenden Gespräche abgeschlossen seien, werde dies zusammen mit einer Restauratorin der HAWK erfolgen.

Tagesordnungspunkt 2:

Kahlschlag der Energie- und Klimaforschung in Niedersachsen verhindern - Energiewende retten

Antrag der Fraktion Bündnis 90/die Grünen -

[Drs. 18/5862](#)

direkt überwiesen am 19.02.2020

federführend: AfWuK;

mitberatend gem. § 27 Abs. 4 Satz 1 i. V. m. § 39

Abs. 2 Satz 2 GO LT: AfHuF

zuletzt behandelt: 32. Sitzung am 4. Mai 2020

Fortsetzung der Unterrichtung durch die Landesregierung

MR Dr. Huster (MWK) führte Folgendes aus:

Der Ausschuss hat das MWK in der 32. Sitzung gebeten, bei ForWind und dem Institut für Solarenergieforschung in Hameln (ISFH) abzufragen, ob durch die Verschiebung der Verpflichtungsermächtigung bei der Energieforschungsförderung des Bundes bereits konkrete Auswirkungen auf die Stellensituation an den Einrichtungen festzustellen sind. Das Fachreferat hat die beiden Einrichtungen um eine Einschätzung der Situation gebeten.

Vom ISFH gab es erfreuliche Rückmeldungen: Dem ISFH wurden kürzlich zwei Projekte mit einem finanziellen Volumen von 2,5 Millionen Euro und über 10 Mitarbeiterstellen vom BMWi bewilligt. Darüber hinaus wurde eine nicht kostenneutrale Projektverlängerung - hier wurden noch zusätzliche Mittel für die Verlängerung bewilligt - sowie weitere kostenneutrale Projektverlängerungen bewilligt. Nach Auskunft des Institutsleiters haben die Bewilligungen die momentane Stellensituation am ISFH deutlich entlastet. Über die üblichen Abgänge insbesondere bei Doktorandinnen und Doktoranden hinaus kann bislang lediglich eine befristete Stelle zum Jahresende nicht verlängert werden.

Derzeit sind noch 9 Antragsverfahren des ISFH beim BMWi offen, davon 5 aus 2019. Hier wird die Zeit bis zur Entscheidung als ungewöhnlich lang eingeschätzt. Für die Mehrheit der Anträge geht die Institutsleitung derzeit noch von einer hohen Bewilligungswahrscheinlichkeit aus.

Von ForWind wird ebenfalls eine Verzögerung bei den Förderentscheidungen konstatiert. Insgesamt gibt es 20 offene Antragsverfahren, davon 8 Anträge aus 2019.

Für ein strategisch bedeutsames Projekt mit einem finanziellen Volumen von 4,3 Millionen Euro und ca. 15 Mitarbeiterstellen hat das BMWi eine unverbindliche Inaussichtstellung abgegeben, um einen vorzeitigen Maßnahmenbeginn zu ermöglichen. Es besteht zwar keine Rechtsverbindlichkeit, aber das BMWi hat einen großen Förderwillen zum Ausdruck gebracht.

Nach Auskunft der Geschäftsführung sind derzeit keine Schlüsselstellen für den Forschungsbetrieb von ForWind gefährdet. Bei der Besetzung von Promotionsstellen wird mit Fluktuationen gerechnet, die von den ausstehenden Förderentscheidungen des BMWi abhängig sind.

Fortsetzung der Beratung

Abg. **Jörg Hillmer** (CDU) legte dar, wie die heutige Unterrichtung gezeigt habe, habe sich der Beschluss des Haushaltsausschusses des Bundestags zur Kürzung der Verpflichtungsermächtigung für die Energieforschung im Bundeshaushalt auf ISFH und ForWind bisher noch nicht ausgewirkt. Deutlich geworden sei anhand der vorherigen schriftlichen Unterrichtung auch, dass von allen Seiten darauf hingewirkt werde, die aufgrund dieses Beschlusses missliche Situation für die Energieforschung zu beheben, und dass der Bund diese Problematik für den Haushalt 2021 korrigieren wolle. Das Haushaltsjahr 2020 plane er, zu überbrücken, was ihm offensichtlich auch gelinge.

Grundsätzlich gebe es überhaupt keinen Dissens bezüglich der Zielrichtung des Antrags. Alle wünschten sich, dass die Energieforschung in Niedersachsen weiter gefördert werde. Die Koalitionsfraktionen hätten dies im Übrigen - gegen die Stimmen der Fraktion der Grünen - im Haushalt des Landes Niedersachsen durch eine erhöhte Landesförderung in diesem Bereich zum Ausdruck gebracht.

Abg. **Eva Viehoff** (GRÜNE) erwiderte, es bleibe zu hoffen, dass die Verzögerung bei der Bewilligung ausstehender Projektanträge sich nicht dauerhaft fortsetze. Die diesbezüglichen Entwicklungen werde die Fraktion der Grünen weiter intensiv beobachten; denn nach Informationen aus der Bundestagsfraktion der Grünen sei die Prob-

ematik auf Bundesebene zwar erkannt worden, aber es sei immer noch nicht klar, ob ab 2021 die Projektförderung in der Energieforschung tatsächlich wieder auf dem hohen Niveau der Vorjahre fortgeführt werden könne.

Grundsätzlich sei zu begrüßen, dass offenbar Einigkeit darin bestehe, dass die Energie- und Klimaforschung in Niedersachsen ein wichtiges Standbein sei und dass diese wieder auf dem gleichen Niveau wie in den Vorjahren gefördert werden solle.

Abg. **Alptekin Kirci** (SPD) warf ein, aus der Unterrichtung sei aus Sicht der SPD-Fraktion durchaus deutlich geworden, dass ab 2021 die Förderung durch den Bund wieder wie geplant stattfinden werde.

Er kündigte an, dass die Koalitionsfraktionen einen Änderungsvorschlag zum vorliegenden Antrag der Fraktion der Grünen vorlegen würden, da dieser nicht mehr dem aktuellen Sachstand entspreche.

*

Der **Ausschuss** kam überein, die Beratung in der nächsten Sitzung am 15. Juni 2020 fortzusetzen.

Tagesordnungspunkt 3:

Historisch bedeutendes Römerlager bei Hannover vor dem Kiesabbau retten!

Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - [Drs. 18/6003](#)

direkt überwiesen am 06.03.2020

federführend: AfWuK

mitberatend: AfELuV

zuletzt behandelt: 32. Sitzung am 4. Mai 2020

Unterrichtung durch die Landesregierung

RL'in **von Reitzenstein** (MWK) führte Folgendes aus:

Zunächst möchte ich auf *Grundsätzliches zum Kulturdenkmal im Kontext des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes* eingehen.

Das römische Marschlager in Hemmingen-Wilkenburg ist ein Kulturdenkmal gemäß § 3 Abs. 4 des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes, d. h. das Kulturdenkmal ist ein Bodendenkmal oder archäologisches Denkmal.

Wie für alle Kulturdenkmale ist der ungestörte Erhalt qua Gesetz anzustreben. Sollte dieses nicht möglich sein, weil andere öffentliche Belange den Belang des Erhalts des Kulturdenkmals überwiegen und gleichzeitig seine Zerstörung zwingend erfordern, muss der Veranlasser der Zerstörung die notwendige und fachgerechte Untersuchung, Bergung und Dokumentation bezahlen.

Für Bodendenkmale gilt der fachliche Leitsatz: Nur im Fall einer drohenden, nicht abwendbaren Zerstörung finden archäologische Ausgrabungen statt, da jede Ausgrabung die Zerstörung des Bodendenkmals bedeutet. Deshalb wird eine wissenschaftliche Ausgrabung des römischen Marschlagers nur dann stattfinden, wenn ein Kies- und Sandabbau diese zwingend notwendig macht. Sollte kein Rohstoffabbau stattfinden, wird das Bodendenkmal weiterhin ungestört erhalten bleiben.

Das Bodendenkmal

Das Bodendenkmal römisches Marschlager in Hemmingen-Wilkenburg ist eine rund 30 ha große Anlage. 2015 bestätigten archäologische Unter-

suchungen des Niedersächsischen Landesamtes für Denkmalpflege (NLD) und des Lehrstuhls für die Archäologie der römischen Provinzen der Universität Osnabrück die Interpretation der gefundenen Spuren als römisches Marschlager.

Die fast viereckige Anlage mit abgerundeten Ecken und einer Seitenlänge von rund 500 m entspricht dem bekannten Schema der Marschlager der römischen Armee. Zwei Grabungsschnitte im Nordwesten zeigten die typische Bauweise römischer Wehrgräben mit V-förmigem Querschnitt. Gräben dieser Art laufen unten entweder spitz zu, was die Annäherung durch Feinde erschwert, oder sie haben einen rechteckigen Abschluss, der als Reinigungsgräbchen bezeichnet wird und oft präzise der Breite einer römischen Schaufel entspricht. Ihre Bauweise ist hinreichend aus anderen Marschlageren bekannt.

Da beide Grabenvarianten nachgewiesen wurden, scheiden andere denkbare Interpretationsalternativen für die Grabenanlage - z. B. Landwehr, steinzeitliches Erdwerk, landwirtschaftliche Umhegung oder Lager der Napoleonzeit - aus.

Auch wenn diese Befunde für Außenstehende spröde wirken, sind sie wissenschaftlich bedeutsam.

Diese Marschlager wurden sehr kurzfristig angelegt und dienten in der Regel als befestigter Lagerplatz für eine Nacht. Deshalb sind derartige Marschlager in der Regel sehr fundarm, d. h. man findet nur die üblichen Kleinfunde, die typische Verlustfunde sind. Darunter sind u. a. Münzen, die das Marschlager in die Zeit unmittelbar nach Christi Geburt datieren. Es ist jene Epoche, in der die Römer ihre Präsenz in Germanien verstetigten - ein Prozess, der durch die Varusschlacht, die in Kalkriese bei Osnabrück lokalisiert werden kann, ein Ende fand.

Nach den archäologischen Untersuchungen im Jahr 2015 wurden und werden die Flächen systematisch durch die zuständige untere Denkmalschutzbehörde bei der Region Hannover, das NLD und Ehrenamtliche systematisch mit Metalldetektoren prospektiert. Dabei wurden auch viele Funde der späteren beiden Jahrtausende festgestellt - auch reine Verlustfunde.

Bei dem in Wilkenburg festgestellten Lager handelt es sich um das erste in Niedersachsen nördlich der Mittelgebirgsschwelle nachgewiesene römische Marschlager. Schon seit Langem wur-

den derartige Marschlager vermutet, doch fällt ihr Nachweis schwer, da die sehr kurzfristige Nutzung kaum Spuren hinterlassen hat. Sie folgen aufeinander im Abstand von Tagesmärschen, d. h. theoretisch könnte um jedes Lager ein Kreis geschlagen werden, um das der folgenden Nacht zu finden.

Der Fundort Wilkenburg passt in die römische Logistik. Das Leinetal konnte seit der Entdeckung des Nachschublagers in Hedemünden - im südlichen Landkreis Göttingen - im Jahr 2003 als Aufmarschlinie der Römer identifiziert werden. Zudem war der Raum südlich Hannovers in der Zeit um Christi Geburt dicht besiedelt. Hier kreuzten sich schon in der Vergangenheit wichtige Verkehrslinien - sowohl nordsüdlich als auch westöstlich. In westlicher Richtung ist ein vergleichbares römisches Marschlager aus Barkhausen bei Minden in Nordrhein-Westfalen bekannt.

Die Fläche, auf der sich das Lager befindet, wird bisher landwirtschaftlich genutzt. Eine Gefährdung des Bodendenkmals liegt dadurch derzeit nicht vor.

LROP und RROP

Das Landes-Raumordnungsprogramm (LROP) sowie das Regionale Raumordnungsprogramm (RROP) haben das Areal, auf dem sich das römische Marschlager befindet, als Vorranggebiete für den Sand- und Kiesabbau ausgewiesen. Diese Vorranggebiete wurden zuletzt 2012 und somit vor Bekanntwerden des römischen Marschlagers festgelegt; der Belang des Schutzes des Bodendenkmals konnte daher in die Abwägung über diese beiden Vorranggebiete noch nicht einfließen.

Die Allgemeinen Planungsabsichten über die Änderung des LROP sind als Bekanntmachung des ML vom 27. November 2019 veröffentlicht worden. Demnach sollen im LROP in Abschnitt 3.2.2 - Rohstoffsicherung und Rohstoffgewinnung - die Festlegungen für einzelne, genau definierte Lagerstätten, die in Ziffer 06 genannt sind, überarbeitet werden. Hierbei handelt es sich um Sonderregelungen für Einzelfälle; die oben genannten Vorranggebiete bei Wilkenburg gehören nicht dazu. Änderungen der Festlegungen zu Vorranggebieten der Rohstoffart Kies sind derzeit nicht geplant.

Die Forderung nach einer Änderung der LROP-Festlegungen zu den Vorranggebieten in Wilken-

burg ist dem ML bekannt. Eine LROP-Änderung der in Rede stehenden Vorrangflächen erfordert die erneute Abwägung der berührten unterschiedlichen öffentlichen Belange. Unter Einhaltung der für Planänderungsverfahren einschlägigen Verfahrensvorschriften ist die Streichung der Vorranggebiete aus dem LROP grundsätzlich zulässig.

Danach wäre entsprechend auch eine Streichung der Vorranggebiete aus dem RROP, welches im eigenen Wirkungskreis vom Träger der Regionalplanung aufgestellt bzw. geändert wird, zulässig.

Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass das LROP für Kiesabbau keine Ausschlusswirkung festlegt. Das bedeutet, dass aus raumordnerischer Sicht Kiesabbau auch außerhalb von Vorranggebieten Rohstoffgewinnung grundsätzlich zulässig ist.

Eine raumordnerische Untersagung kommt nach § 12 des Raumordnungsgesetzes des Bundes nur infrage, wenn entweder bestehende Ziele der Raumordnung einer raumbedeutsamen Planung oder Maßnahme entgegenstehen oder zu befürchten ist, dass eine raumbedeutsame Planung oder Maßnahme die Verwirklichung in Aufstellung befindlicher Ziele der Raumordnung unmöglich machen oder wesentlich erschweren würde.

Eine Streichung der beiden hier betroffenen Vorranggebiete für Kies und Sand würde kein der Abbauplanung entgegenstehendes Ziel der Raumordnung darstellen. Auf die Streichung von Vorranggebieten kann daher keine raumordnerische Untersagung gestützt werden.

Umgekehrt bedeutet die Festlegung eines Vorranggebiets Rohstoffgewinnung jedoch nicht, dass dort ein Rohstoffabbau zwingend zuzulassen ist. Es handelt sich vielmehr um eine „Freihalteplanung“, die verhindert, dass eine Fläche für andere Funktionen oder Nutzungen, die mit dem Vorrang nicht vereinbar sind, in Anspruch genommen wird. Es ist möglich, dass maßstabsbedingt oder durch neue Erkenntnisse entscheidungserhebliche Belange für die Beurteilung der Zulässigkeit eines Abbauvorhabens hinzutreten, die bei der Festlegung des Vorranggebiets nicht mit abgewogen werden konnten. Dies ist im vorliegenden Fall zutreffend: Die beiden hier betroffenen Vorranggebiete in Wilkenburg wurden 2012 zuletzt festgelegt - somit vor Bekanntwerden des römischen Marschlagers.

Konkrete Zuständigkeit für das Bodendenkmal

Seitens eines Vorhabenträgers wurde bei der zuständigen Region Hannover ein Abbauantrag für Kies und Sand vorgelegt.

Aktuell wird ein rechtskräftiges Planfeststellungsverfahren von der Region Hannover durchgeführt, in dem alle unterschiedlichen öffentlichen Belange abgewogen werden. Zu diesen zählen u. a. die Bereitstellung von Rohstoffen, der Naturschutz, der Wasserschutz und auch der Denkmalschutz.

Für das Einbringen des öffentlichen Belangs der Kulturdenkmale ist gemäß § 20 Abs. 1 Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz die jeweilige untere Denkmalschutzbehörde zuständig. In der Region Hannover gibt es eine Facharchäologin als Mitarbeiterin der unteren Denkmalschutzbehörde, die diese Belange einbringt.

Im Februar 2020 hat der Vorhabenträger in enger fachlicher Abstimmung mit der Archäologin der Region Hannover geophysikalische Untersuchungen auf der Fläche von einem Fachbüro durchführen lassen. Das Abwägungsverfahren ist noch nicht abgeschlossen. Corona-bedingt sind die noch ausstehenden Gespräche zwischen Vorhabenträger und Region Hannover aktuell für den Sommer 2020 angesetzt.

Die Zuständigkeit für die Entscheidung über den Antrag liegt bei der Region Hannover.

Das Bodendenkmal im Niedersächsischen Landtag

Das römische Marschlager in Hemmingen-Wilkenburg beschäftigte den Niedersächsischen Landtag zuletzt im Dezember 2019. Damals wurde über eine Onlinepetition entschieden, die den Wunsch nach Erhalt des Bodendenkmals zum Inhalt hatte. Dabei wurde festgestellt, dass die Zuständigkeit über die Entscheidung bei der Region Hannover liegt.

Zusammenfassung

Das römische Marschlager in Wilkenburg erweitert unser Geschichtsbild. Wissenschaftlich und forschungsgeschichtlich ist der Nachweis des Marschlagers von großer Bedeutung. Das Wissen um seinen Standort kann die Erforschung der Bewegungen römischer Heeresverbände zwischen Weser und Elbe um die Zeit von Christi Geburt deutlich voranbringen.

Das Marschlager in Wilkenburg bot den Soldaten Unterkunft für ein oder zwei Nächte. Das spiegelt sich in den dort geborgenen Funden: verlorene Münzen, meist Kleingeld, sowie verlorene oder unbrauchbar gewordene Ausrüstungsteile. Derartige Funde sind nur im Kontext des Befunds von überregionalem Interesse, da sie im römischen Reich tausendfach geborgen wurden.

Sollte die Region Hannover eine Genehmigung für den Sand- und Kiesabbau erteilen, dann wird in Hemmingen-Wilkenburg erstmals ein vollständiges römisches Marschlager ausgegraben und archäologisch erforscht. Sämtliche Befunde, die Art der Gräben, Spuren von Trampelpfaden oder von Öfen, die in den Boden eingelegt wurden, vielleicht sogar Spuren von ehemaligen Zelten, würden dann im Kontext mit ausgegrabenen Funden, die man später im Museum sehen kann, bewertet.

Sollte die Region Hannover sich gegen eine Genehmigung entscheiden, werden die erhaltenen Relikte des römischen Marschlagers weiterhin im Boden ruhen. Das Bodendenkmal steht dann weiterhin unter dem Schutz des Gesetzes, und die Fläche wird landwirtschaftlich bearbeitet.

Aussprache

Abg. **Susanne Victoria Schütz** (FDP) fragte, ob im Falle eines Abbaus der Vorhabenträger vollständig oder nur zum Teil für die Kosten aufkommen müsse.

RL'in **von Reitzenstein** (MWK) antworte, da es sich um einen kommerziellen Vorhabenträger handle, müsse er die Kosten im Rahmen des Zumutbaren tragen. Das seien in der Regel bis zu 15 % der Gesamtkosten. Bei dem Kies- und Sandabbau handle es sich um eine relativ große Summe, sodass das MWK davon ausgehe, dass diese gut ausreichen werde.

Abg. **Eva Viehoff** (GRÜNE) legte dar, es herrsche sicherlich Einigkeit darüber, dass das Römerlager in Niedersachsen von großer Bedeutung sei. Dies sei auch bei den Beratungen im Petitionsausschuss deutlich geworden.

Sie fragte, ob es zutreffend sei, dass auf der Fläche des Römerlagers Kies abgebaut werden könnte, auch wenn das LROP im Sinne des Antrags der Fraktion der Grünen geändert und die

Fläche des Römerlagers als Vorranggebiet für den Kiesabbaugebiet gestrichen würde.

MR **Dr. Löb** (ML) bestätigte dies. Wenn das Vorranggebiet für den Kiesabbau gestrichen würde, könnte dort nach der Vorgabe des LROP trotzdem Kies abgebaut werden, so der Ministerialvertreter.

Er fügte hinzu, es gebe zwei Typen von Vorranggebieten - ohne und mit Ausschlusswirkung. Bei dem ersten Typ habe eine Nutzung innerhalb des Vorranggebietes Vorrang vor anderen Nutzungen. Das sei aber etwas anderes als eine Genehmigung - Frau von Reitzenstein habe dies bereits ausgeführt. Bei dem anderen Typ gebe es eine Ausschlusswirkung, die verhindere, dass außerhalb eines Vorranggebietes dieser Vorrang umgesetzt werde.

Im Bereich des RROP bestehe in diesem Bereich derzeit eine Ausschlusswirkung. Wenn das LROP um dieses Vorranggebiet reduziert würde, würde es der Region ermöglicht, das Vorranggebiet in der Folge zu streichen. Es wäre aber fraglich, ob durch den Verlust von Vorranggebieten in diesem Bereich die derzeit gültige Ausschlusswirkung dann überhaupt noch rechtlichen Bestand haben könnte. Denn die Voraussetzung dafür sei, dass man dem Belang Rohstoffgewinnung substanziiell Raum gebe.

Abg. **Jörg Hillmer** (CDU) merkte an, im Rahmen der heutigen Unterrichtung sei deutlich geworden, dass das Vorhaben zum Kiesabbau jedenfalls für die Forschung geradezu ein Glücksfall wäre, weil im Fall des Kiesabbaus das Marschlager ausgegraben und archäologisch erforscht werden könnte.

Abg. **Harm Rykena** (AfD) fragte, ob eine solche archäologische Untersuchung ohne Kiesabbau nicht möglich wäre.

RL'in **von Reitzenstein** (MWK) antwortete, dafür gäbe es dann keinen Grund. Gemäß Gesetz sollten Bodendenkmale erhalten werden. Nur im Fall einer drohenden, nicht abwendbaren Zerstörung fänden archäologische Ausgrabungen statt, da auch jede Ausgrabung die Zerstörung eines Bodendenkmals bedeute.

Das in Rede stehende Bodendenkmal ruhe seit 2 000 Jahren und auch aktuell ungefährdet im Boden. Die entscheidende Information habe es bereits geliefert; das Marschlager sei als solches identifiziert worden, und gegebenenfalls könnten

andere, gefährdete Bodendenkmale in 20, 30 km Entfernung festgestellt und untersucht werden. Im Übrigen verbesserten sich die Methoden in der Archäologie von Jahrzehnt zu Jahrzehnt.

Abg. **Eva Viehoff** (GRÜNE) erkundigte sich, was passiere, wenn das Marschlager ausgegraben und dabei festgestellt werde, dass es sich doch nicht *nur* um ein Marschlager mit ein paar Artefakten handele.

RL'in **von Reitzenstein** (MWK) führte aus, wenn Sand und Kies abgebaut würden, werde alles, was über das Marschlager hinaus im Boden gefunden werde, mit ausgegraben, dokumentiert und archäologisch untersucht. Aktuell sei bekannt, dass es wahrscheinlich an einer Stelle unterhalb des Lagers Reste einer prähistorischen Siedlung gebe.

Das beste Beispiel für einen solchen Fall sei Schöningen. Dort habe man erst einmal begonnen, das Holozän auszugraben, weil diese Fundstellen aufgrund des Braunkohletagebaus gefährdet gewesen seien. Gleichzeitig sei dann dank des großen Engagements eines Wissenschaftlers aus dem NLD festgestellt worden, dass es in sehr viel tieferen Schichten auch eine altpaläolithische Station an einem Seeufer gebe, die auch ausgegraben werde. Manchmal mache auch erst das Zusammenwirken von Befund und Fund die wissenschaftliche Sensation aus - so wie beim Römerlager die etwas spröderen Spitzgräben im Kontext mit verlorenem Kleingeld und verlorenen Sandalnägeln.

Abg. **Annette Schütze** (SPD) warf die Frage auf, welche Intention hinter dem Antrag der Fraktion der Grünen stehe und warum aus Sicht der Grünen der Landtag eine Entscheidung an sich ziehen sollte, die doch am Ende die Region Hannover treffen müsse. Denn die kommunale Selbstverwaltung werde ansonsten auch immer hochgehalten. Auch der Petitionsausschuss habe sich zu dieser Frage bewusst nicht geäußert, weil die Entscheidung bei der Region liege.

Abg. **Eva Viehoff** (GRÜNE) erwiderte, Ziel des Antrags der Fraktion der Grünen sei, im Rahmen der aktuellen Novelle des LROP das Römerlager als Kiesabbaugebiet zu streichen bzw. dort einen Kiesabbau zu verhindern, da die Fraktion der Grünen das Anliegen der Petenten, das Römerlager als Bodendenkmal zu erhalten, unterstütze. Denn wenn dort tatsächlich Kies abgebaut würde, würde das Bodendenkmal an der Stelle, an der

es sich befinde - die Vertreterin des MWK habe es ausgeführt -, vollständig zerstört. Wenn es an dieser Stelle erhalten bliebe, wäre es hingegen möglich, vor Ort - und nicht nur anhand von Artefakten in einem Museum - zu sehen, wo und wie die Römer gelagert hätten. Dann könnte auch zu einem späteren Zeitpunkt immer noch darüber entschieden werden, ob im Sinne der Archäologie eine Ausgrabung sinnvoll sei oder ob es nicht doch sinnvoller sei, dort eine Art „Outdoor-Museum“ entstehen zu lassen.

*

Abg. **Eva Viehoff** (GRÜNE) regte zum weiteren Verfahren an, zunächst den Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz um die Durchführung der Mitberatung zu bitten und nach Vorliegen der Ergebnisse der Mitberatung über eine Beschlussempfehlung abzustimmen. - Der **Ausschuss** schloss sich dem an und bat den Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, die Mitberatung aufzunehmen.

Tagesordnungspunkt 4:

Studieren in Zeiten von Corona: Das Sommersemester 2020 nicht auf die Regelstudienzeit anrechnen, Langzeitstudiengebühren aussetzen und Studierende finanziell unterstützen

Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - [Drs. 18/6330](#)

direkt überwiesen am 28.04.2020

federführend: AfWuK

mitberatend gem. § 27 Abs. 4 Satz 1 i. V. m. § 39 Abs. 2 Satz 2 GO LT: AfHuF

zuletzt behandelt: 32. Sitzung am 4. Mai 2020

Unterrichtung durch die Landesregierung

MR **Nittscher** (MWK): Die Länder haben sich in den vergangenen Wochen in den Gremien der Kultusministerkonferenz intensiv ausgetauscht, u. a. zu den Fragen der Gestaltung von Semester- und Vorlesungszeiten sowie zu den Maßnahmen, um nachteilige Folgen für Studierende abzumildern oder zu verhindern.

Studierenden, die aufgrund der Corona-Pandemie und des eingeschränkten Lehrangebots im Sommersemester keine oder nicht alle Leistungen erbringen können, sollen keine Nachteile erwachsen. Bisher wurden folgende „Leitplanken“ festgelegt:

- Der Lehrbetrieb hat inzwischen auf digitaler Basis an allen Hochschulen begonnen. Hochschulen wie Studierende erbringen auch Leistungen in diesem Semester, die zählen sollen. Das Sommersemester 2020 soll als Hochschul- und Fachsemester in der Statistik regulär erfasst werden. Eine Abfrage der Kultusministerkonferenz hat inzwischen gezeigt, dass alle Länder dies sicherstellen werden.
- Eine generelle Änderung von Regelstudienzeiten der Studiengänge wäre sachfremd im Hinblick auf Konsequenzen für die hochschulplanerische Gestaltung, für die die Zahl der Studierenden in der Regelstudienzeit als Maß für die Lehrnachfrage dient. Eine solche Änderung hätte Auswirkungen u. a. auf die Zulassungszahlen in zulassungsbeschränkten Studiengängen nach dem Kapazitätsrecht sowie auf die Mittelverteilung nach dem Parameter „Studierende in der Regelstudienzeit plus zwei Semester“ im „Zukunftsvertrag Studium und Lehre stärken“.
- Das Sommersemester 2020 soll in Bezug auf prüfungsrechtliche Fragen im Bedarfsfall nicht gezählt werden, damit den Studierenden keine Nachteile entstehen. Die Hochschulen können entsprechende Regelungen in ihren Ordnungen vorsehen. Dessen ungeachtet, sollen erbrachte studentische Leistungen länderübergreifend weiterhin großzügig wechselseitig anerkannt werden.
- Hinsichtlich der Förderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) hat das Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) auf Bitten der Länder bereits eine Regelung zu der Vorschrift des § 15 Abs. 3 Nr. 1 BAföG getroffen, die eine Förderung über die Förderungshöchstdauer hinaus aus schwerwiegendem Grund betrifft. Mit Runderlass an die Länder vom 24. März 2020 wurde geregelt, dass, wenn jemand wegen pandemiebedingter Verzögerungen im Studium die Regelstudienzeit überschreitet, dies als schwerwiegender Grund im Sinne der genannten Vorschrift gilt und die Förderung für eine angemessene Zeit weiter geleistet wird. Dies gilt auch, wenn sich Prüfungstermine auf Zeiten verschieben, in denen Studierende dann die Regelstudienzeit überschreiten.
- Die Semesterzeiten, welche vom Beginn des Lehrbetriebs zu unterscheiden sind, bleiben einstweilen unverändert.
- Unter Berücksichtigung der Termine des Zulassungsverfahrens über die Stiftung für Hochschulzulassung zum Wintersemester 2020/2021 soll der 2. November 2020 der Richtwert für den Beginn des Lehrbetriebs sein. Dieser Termin bezieht sich auf die Studienanfängerinnen und -anfänger in zulassungsbeschränkten grundständigen Studiengängen, deren Zulassung über die Stiftung für Hochschulzulassung koordiniert wird. Den Hochschulen bleibt es unbenommen, u. a. in Abhängigkeit von den Besonderheiten des Hochschultyps und den Belangen z. B. von Studienanfängerinnen und -anfängern in nicht zulassungsbeschränkten Studiengängen und Studierenden in höheren Semestern, die Zeiträume für den Lehrbetrieb variabel festzulegen.

- Weitergehender rechtlicher Regelungen bedarf es hierzu nicht.

Verfügt eine Studierende oder ein Studierender nicht mehr über ein Studienguthaben, so erhebt die Hochschule in staatlicher Verantwortung für das Land von ihr oder ihm wegen der erhöhten Inanspruchnahme der staatlich finanzierten Hochschulinfrastruktur gemäß § 13 Abs. 1 Satz 1 Niedersächsisches Hochschulgesetz (NHG) eine Langzeitstudiengebühr in Höhe von 500 Euro für jedes Semester oder 333 Euro für jedes Trimester. Nach § 14 Abs. 2 NHG können die Gebühren und Entgelte nach § 13 auf Antrag ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Entrichtung zu einer unbilligen Härte führen würde.

Eine unbillige Härte liegt hinsichtlich der Langzeitstudiengebühr in der Regel erstens bei studienzeitverlängernden Auswirkungen einer Behinderung oder schweren Erkrankung oder zweitens bei studienzeitverlängernden Folgen als Opfer einer Straftat vor. Das Vorliegen der ersten Voraussetzung ist durch eine amtsärztliche Bescheinigung nachzuweisen. Ein Antrag kann längstens bis einen Monat nach Vorlesungsende des Semesters gestellt werden.

Mit Schreiben des Ministers vom 9. April 2020 wurden die Hochschulen informiert, dass bereits mehrere Maßnahmen auf den Weg gebracht wurden, um Studierende zu unterstützen, die aufgrund der Maßnahmen zur Eindämmung der Infektionen momentan nur eingeschränkt ihren Lebensunterhalt bestreiten können. Dies gelte beispielsweise für die großzügigeren Regelungen beim BAföG.

Ziel sei es - so wurde in dem Schreiben weiter ausgeführt -, zu verhindern, dass Studierende durch den besonderen Charakter des Sommersemesters Nachteile erleiden. Hierbei werde auf die Flexibilität aller beteiligten Akteure gesetzt.

Die Langzeitstudiengebühren waren darüber hinaus auch Thema im Rahmen einer per Videokonferenz durchgeführten Dienstbesprechung des Ministers mit den Hochschulpräsidentinnen und -präsidenten am 16. April 2020.

Im Nachgang zur Dienstbesprechung wurden die Hochschulen mit Schreiben des MWK vom 20. April 2020 im Interesse einer einheitlichen Rechtsanwendung darauf hingewiesen, dass die Generalklausel zum Erlass von Gebühren und Entgelten wegen einer unbilligen Härte nach § 14

Abs. 2 Satz 1 NHG ungeachtet der Tatsache, dass die in Satz 2 genannten Regelbeispiele den Fall nicht erfassen, auch angewendet werden könne, wenn eine Studentin oder ein Student glaubhaft vortrage, dass sie oder er durch die COVID-19-Pandemie am Studienfortschritt gehindert war und sich die Studienzeit dadurch verlängere.

Bei der Entscheidung, ob in dem jeweiligen Einzelfall eine unbillige Härte vorliegt, seien die Art der betreffenden Gebühr oder des Entgelts sowie die in der Person des Antragstellers liegenden Gesamtumstände zu berücksichtigen.

Ein Vollbeweis dafür, dass die Studienzeitverlängerung durch die Folgen der COVID-19-Pandemie ausgelöst worden ist, sei nicht erforderlich. Vielmehr reiche es aus, wenn die oder der Studierende dies glaubhaft vortrage. Leitend solle der Gedanke sein, dass den Studierenden, die aufgrund der COVID-19-Pandemie im Sommersemester keine oder nicht alle Leistungen erbringen können, daraus keine unbilligen Härten entstehen sollen.

Zudem wurden die Hochschulen darauf hingewiesen, dass im Übrigen vonseiten des MWK angestrebt werde, vor dem aktuellen Hintergrund im Rahmen der anstehenden NHG-Novelle eine ergänzende Regelung zur unbilligen Härte in das NHG aufzunehmen.

Da mit Blick auf das große Engagement der Hochschulen wie auch der Studierenden derzeit die durchaus berechnete Erwartung besteht, dass das vorwiegend digitale Semester bei der Mehrzahl der Studierenden keine studienzeitverlängernden Auswirkungen hat, erscheint es nach derzeitigem Kenntnisstand nicht angemessen, die Studiengebühren für Langzeitstudierende für dieses Semester insgesamt auszusetzen. Im Übrigen bedürfte es dazu einer gesetzlichen Grundlage.

Aufgrund der Härtefallregelung des § 14 NHG und des Schreibens des MWK vom 20. April 2020 können die Hochschulen aber bereits jetzt adäquate Lösungen für die Betroffenen finden. Darüber hinaus sollte bei etwaigen künftigen gesetzgeberischen Maßnahmen die tatsächliche Entwicklung im Auge behalten werden, über die sich derzeit nur sehr eingeschränkt Aussagen treffen lassen.

Aufgrund der Problematik weggefallener Nebenjobs und daraus resultierender finanzieller Schwierigkeiten sowohl für deutsche als auch für ausländische Studierende standen Bund und Länder in den vergangenen Wochen im engen Austausch über Nothilfen für Studierende.

Frau Bundesministerin Karliczek hat am 30. April 2020 das vom Bund aufgelegte Programm vorgestellt, mit dem Studierende in Notlagen finanziell unterstützt werden. Herr Minister Thümler hat Sie dazu in der letzten Sitzung des Ausschusses am 4. Mai 2020 bereits unterrichtet.

Kurz zusammengefasst steht das Programm auf zwei Säulen:

- Bis zu 1 Milliarde Euro stellt der Bund über die KfW als Darlehen zur Verfügung, die bis zum 31. März 2021 zinslos gestellt sind. Studierende können seit dem 8. Mai 2020 solche Darlehen in Höhe von bis zu 650 Euro im Monat online beantragen. Ausländische Studierende sind ab dem 1. Juni 2020 antragsberechtigt.
- Daneben stellt der Bund über die Studentenwerke insgesamt 100 Millionen Euro für Zuschüsse an Studierende in akuter Notlage zur Verfügung. Das BMBF und das Deutsche Studentenwerk stimmen die Modalitäten der Zuschussvergabe derzeit miteinander ab. Nach derzeitigem Stand sollen Zuschüsse ab Juni beantragt und ausgezahlt werden können.

Der Vorschlag der Kultusministerkonferenz (KMK), das BAföG durch Gesetzesbeschluss kurzfristig für nicht förderungsberechtigte Studierende zu öffnen, die ihr Einkommen oder ihren Nebenjob verloren haben, wurde vom Bund zurückgewiesen. Eine entsprechende Gesetzesänderung wäre laut BMBF kurzfristig nicht möglich gewesen und wurde wohl auch aus systematischen Überlegungen abgelehnt.

Ungeachtet dessen ist derzeit eine Förderung nach dem BAföG grundsätzlich auch für ausländische Auszubildende möglich, soweit die persönliche Förderungsvoraussetzung des § 8 BAföG erfüllt ist. Für ausländische Studierende aus Nicht-EU-Staaten bedeutet dies insbesondere, dass einer der in diesem Gesetz aufgeführten Aufenthaltstitel vorliegen muss.

Im Hinblick auf die mit dem Entschließungsantrag geforderte Aussetzung des Finanzierungsvorbehalts für ausländische Studierende ist aufenthaltsrechtlich Folgendes zu berücksichtigen: Nach § 5

Abs. 1 Nr. 1 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) setzt die Erteilung eines Aufenthaltstitels in der Regel voraus, dass der Lebensunterhalt gesichert ist. Für die Erteilung oder Verlängerung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 16 b AufenthG u. a. zum Studium gilt der Lebensunterhalt als gesichert, wenn die Ausländerin oder der Ausländer über monatliche Mittel in Höhe des monatlichen Bedarfs verfügt, der nach den §§ 13 und 13 a BAföG bestimmt wird. Das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat gibt diese Mindestbeträge für jedes Kalenderjahr jeweils bis zum 31. August des Vorjahres im *Bundesanzeiger* bekannt.

Aktuell ergibt sich daraus ein Betrag für den monatlichen Bedarf in Höhe von 853 Euro. Bei Nachweis einer Unterkunft, deren Miet- und Nebenkosten geringer sind als 325 Euro, mindert sich der nachzuweisende Betrag entsprechend.

Dem Nachweis dieser Anforderungen genügt insbesondere die Darlegung der Einkommens- und Vermögensverhältnisse der Eltern, eine sogenannte Verpflichtungserklärung Dritter nach § 68 AufenthG, die Einzahlung einer Sicherheitsleistung auf ein Sperrkonto bei einem Geldinstitut, von dem monatlich nur ein Zwölftel des eingezahlten Betrages ausgezahlt werden darf, oder die Hinterlegung einer jährlich zu erneuernden Bankbürgschaft bei einem Geldinstitut.

Der Umfang der einzuzahlenden Sicherheitsleistung oder der Bankbürgschaft ist nach dem erforderlichen monatlichen Mindestbetrag, gerechnet auf ein Jahr, zu bestimmen.

Mit Erlass vom 9. April 2020 hat das MI entsprechende Verfahrenshinweise des BMI vom selben Tage den niedersächsischen Ausländerbehörden mit der Bitte übermittelt, entsprechend zu verfahren.

Unter Nr. 3 (Aufenthalt zum Zwecke des Studiums) führt das BMI Folgendes aus:

„Die für eine Aufenthaltserlaubnis zum Studium erforderliche Zulassung einer Hochschule fällt durch die aktuellen Einschränkungen im Lehrbetrieb der Hochschulen aufgrund der COVID-19-Pandemie nicht weg. Die Einschränkungen lösen gegenwärtig keinen unmittelbaren Handlungsbedarf in Bezug auf bestehende Aufenthaltserlaubnisse zum Zweck des Studiums aus und stellen keinen Grund

für eine nachträgliche Befristung des Aufenthaltstitels dar.

Soweit in Einzelfällen aktuell eine Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis erforderlich ist, sollte auf den Nachweis der Lebensunterhaltssicherung vorübergehend dann verzichtet werden, wenn dieser in der Vergangenheit durch eigene Erwerbstätigkeit gesichert wurde und COVID-19-bedingt derzeit keine Erwerbstätigkeit ausgeübt werden kann.

Soweit der Lebensunterhalt durch z. B. die Eltern im Herkunftsstaat gesichert wurde, kann darauf verzichtet werden, wenn auch bei diesen durch die COVID-19-Pandemie Einkommenseinschränkungen bestehen. Soweit die Sicherung des Lebensunterhalts durch eine Verpflichtungserklärung eines Inländers nach § 68 AufenthG erfolgt, wird diese weiterhin als ausreichender Nachweis anerkannt.

Durch die Einschränkungen im Lehrbetrieb der Hochschulen können sich für Studierende mehr Beschäftigungsmöglichkeiten bieten, als diesen nach dem gesetzlich erlaubten Umfang von 120 ganzen oder 240 halben Tagen nach § 16 b Abs. 3 AufenthG erlaubt ist. Damit diese Beschäftigungsmöglichkeiten genutzt werden können, sollten die erforderlichen Beschäftigungserlaubnisse, die grundsätzlich der Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit bedürfen, erteilt werden. Hierbei ist insbesondere die Globalzustimmung der Bundesagentur vom 2. April 2020 für die darin genannten Beschäftigungen in der Erntehilfe zu berücksichtigen.

Für die Aufenthaltshöchstdauer zu Studienzwecken gilt auch nach den Neuregelungen durch das Fachkräfteeinwanderungsgesetz wie bisher ein Aufenthalt von bis zu zehn Jahren als angemessener Zeitraum, in dem ein Studienabschluss erreicht werden kann. Bei der Entscheidung über die Verlängerung einer Aufenthaltserlaubnis zum Zweck des Studiums hat die Ausländerbehörde alle Umstände des Einzelfalls zu berücksichtigen, die zu einer Verzögerung des Studiums geführt haben. Soweit bedingt durch die Corona-Pandemie Einschränkungen im Lehrbetrieb der Hochschulen zu einer Verlängerung der Studienzzeit geführt haben, sind diese als nicht vom Studierenden zu vertretende Umstände zu berücksichtigen.“

Durch diese vorübergehenden Regelungen wird dem mit dem Entschließungsantrag verfolgten Anliegen insoweit bereits weitgehend entsprochen.

Aussprache

Abg. **Eva Viehoff** (GRÜNE) erklärte, sie halte es nach wie vor für erforderlich, rechtssicher zu regeln, dass das Sommersemester 2020 nicht auf die Regelstudienzeit insbesondere in zulassungsbeschränkten Studiengängen angerechnet werde. Dafür habe sich beispielsweise auch die LandesHochschulKonferenz Niedersachsen ausgesprochen. Eine entsprechende Regelung wäre vor allem wichtig, damit sich keine Probleme mit Blick auf Kapazitätsüberschreitungen ergäben.

Bedauerlich sei ferner, dass sich der Bund nicht darauf habe verständigen können, das BAföG während der Krise auch für Studierende, die eigentlich keinen BAföG-Anspruch hätten, aber aufgrund des Verlusts ihres Nebenjobs finanziell in Not geraten seien, zu öffnen. Die aktuelle Regelung zur Überbrückung finanzieller Engpässe von Studierenden sei zwar zu akzeptieren, aber ein Mittelweg zwischen zinsfreiem Darlehen und Zuschuss wäre die bessere Lösung gewesen.

Unter Studierenden sei die Darlehenslösung auch deshalb kritisiert worden, weil das Darlehen nicht - wie es bei einem normalen KfW-Studienkredit der Fall sei - erst nach Beendigung des Studiums zurückgezahlt werden müsse, sondern die Rückzahlung bereits im März oder April des Folgejahres beginnen müsse. So würde das finanzielle Problem der Studierenden nur verschoben.

Zudem wäre anstatt von Einzelfalllösungen eine eindeutigere, nachvollziehbarere und einheitliche Regelung hinsichtlich des Aussetzens von Langzeitstudiengebühren, sofern die Studienzzeitverlängerung nachweislich Folge der Pandemie sei, wünschenswert. Denn betroffen seien hiervon nicht nur Einzelfälle, sondern viele Studierende. Aktuell werde aber trotz der Krise von den betroffenen Studierenden erwartet, Langzeitstudiengebühren für das Sommersemester 2020 zu entrichten. Dies sei aber auch deshalb problematisch, weil die Qualität der angebotenen Onlinelehre standortabhängig divergiere. Insbesondere kleinere Universitäten und Hochschulen hätten zum Teil Probleme, eine adäquate Onlinelehre zu gewährleisten.

Abschließend sei anzumerken, dass es für ausländische Studierende schon vor der Corona-Krise zum Teil - trotz Job - ein Problem gewesen sei, den Finanzierungsnachweis zu erbringen, vor allem für Studierende aus Ländern, die aus unterschiedlichen politischen Gründen mit irgendeinem Boykott belegt worden seien und in denen bereits vor der Pandemie Inflation geherrscht habe. Diese ausländischen Studierenden würden in der Regel aufgrund ihrer Leistungen an deutschen Universitäten angenommen, um hier ihren Master zu erlangen oder ihre Promotion abschließen zu können. Sie dürften nicht aufgrund ständiger Angst, ihren Aufenthaltstitel zu verlieren, weil nicht genügend Geld auf dem Sperrkonto liege etc., am Studium gehindert werden.

MR **Nittscher** (MWK) führte aus, beim Kapazitätsrecht handele es sich um ein relativ starres Recht, und eine Verlängerung der Regelstudienzeit wäre in der Tat kapazitätswirksam. Im Übrigen würde sich eine Änderung der Regelstudienzeit auch auf die Mittelverteilung nach dem Parameter „Studierende in der Regelstudienzeit plus zwei“ im Zukunftsvertrag Studium und Lehre stärken auswirken. Denn das zu verteilende Gesamtvolumen müsste dann über einen längeren Zeitraum verteilt werden. Nach einer gemeinsamen Beschlussfassung der KMK herrsche unter den Ländern bislang Konsens, von einer Verlängerung der Regelstudienzeit abzusehen.

Bis zum Beginn der Rückzahlung der KfW-Darlehen bestehe eine Karenzfrist von mindestens 18 Monaten. Vorher bestehe keine Rückzahlungsverpflichtung. Die Zinslosstellung der Kredite ende ab April 2021.

Zum Thema Qualität der Onlinelehre sei zu berichten, dass diese sowohl nach Presseberichten als auch Informationen der LHK insgesamt sehr gut sei - einzelne Ausreißer könne es natürlich immer geben. Insofern sei eine pauschale Aussetzung der Langzeitstudiengebühren für das Sommersemester 2020 nur schwer zu rechtfertigen und seien Einzelfallentscheidungen vorzuziehen.

Abg. **Dr. Silke Lesemann** (SPD) erklärte, aus ihrer Sicht seien die vier Forderungen des Antrags der Fraktion der Grünen inzwischen erfüllt bzw. hätten sich durch Regierungshandeln erledigt. Die SPD-Fraktion begrüße grundsätzlich die vonseiten des Bundes und auch der Landesregierung ergriffenen Maßnahmen.

Beim Thema Anrechnung des Sommersemesters auf die Regelstudienzeit sei aus ihrer Sicht für die Studierenden vor allem wichtig, dass hinsichtlich prüfungsrechtlicher Fragen flexibel vorgegangen werde. Dass dies gewährleistet sei, sei seitens der LHK signalisiert worden.

Im Übrigen habe das MWK bereits Mittel bereitgestellt, um die Onlinelehre weiter zu verbessern. Alle Beteiligten arbeiteten daran, dass die Studierenden aufgrund der Krise keine Nachteile erlitten. Die Forderung nach einer Verlängerung der Regelstudienzeit sei daher nicht nachvollziehbar.

Zum Thema Aussetzen der Langzeitstudiengebühren habe der Ministerialvertreter alles Wesentliche gesagt.

Hinsichtlich der Forderung unter Nr. 3, sich auf Bundesebene für eine Zuschuss- oder Darlehenslösung einzusetzen, sei darauf hinzuweisen, dass eine gemeinsame Presseerklärung der Hochschulrektorenkonferenz, des Deutschen Akademischen Austauschdienstes und des Deutschen Studentenwerks vorliege, in welcher die Überbrückungshilfen der Bundesregierung gelobt worden seien.

Bedauerlich sei allerdings in der Tat, dass auf Bundesebene keine Einigung bezüglich einer BAföG-Öffnung zur Unterstützung pandemiebedingt finanziell in Not geratener Studierenden möglich gewesen sei. Es wäre durchaus wünschenswert, wenn diesbezüglich noch eine rechtssichere Lösung gefunden würde.

Abg. **Eva Viehoff** (GRÜNE) bekräftigte ihre Aussage hinsichtlich bestehender Qualitätsunterschiede bei der Onlinelehre. Die für die Digitalisierung von Studium, Lehre und Forschung der Hochschulen von der VolkswagenStiftung bereitgestellten 8 Millionen Euro führten zwar möglicherweise zu einer Verbesserung der Situation. Es fehlten aber nach wie vor eindeutige und generelle Regelungen z. B. dazu, wie Prüfungen abgehalten werden könnten, wie der Umgang mit Veranstaltungen mit Präsenzpflcht zu erfolgen habe und wie zu verfahren sei, wenn Pflichtpraktika aufgrund der Corona-Krise nicht oder nur teilweise abgeleistet werden könnten und sich das Studium infolgedessen oder aufgrund anderer fehlender Scheine verlängere. Auf entsprechende Befürchtungen gerade vonseiten der Studierenden gebe es noch keine Antworten.

In Bayern beispielsweise werde ihrer Kenntnis nach das Sommersemester 2020 grundsätzlich nicht auf die Regelstudienzeit angerechnet. Auch weil Einzelfallentscheidungen nicht immer klar nachvollziehbar seien, wünschten sich die Grünen eine rechtssichere, allgemeine, niedersachsenweite Regelung.

Abg. **Susanne Victoria Schütz** (FDP) merkte an, sie erinnere sich an eine Äußerung des Ministers, dass Kapazitätsüberschreitungen durch eine Verlängerung der Regelstudienzeit in zulassungsbeschränkten Studiengängen notwendigerweise dazu führen würden, dass weniger neue Studierende in diesen Studiengängen aufgenommen werden könnten, und bat hierzu um Klarstellung.

Ferner fragte sie nach dem aktuellen Stand bezüglich bestimmter Prüfungsformate - z. B. schriftliche Prüfungen -, die ohne entsprechende Anpassung der Prüfungsangebote nicht via Onlinelehre stattfinden könnten. Hierzu sei eine juristische Klärung durch Professor Dr. Epping, den Präsidenten der Universität Hannover, angekündigt worden.

MR **Nittscher** (MWK) erklärte, seinem Verständnis nach habe die Abg. Frau Schütz die Auswirkungen im Sinne der Kapazitätsverordnung richtig wiedergegeben. Eine ausführliche Antwort dazu könne er nachreichen. Informationen zum Sachstand bezüglich der rechtlichen Regelungen für Prüfungsanpassungen werde er ebenfalls nachreichen.

Abg. **Jörg Hillmer** (CDU) merkte an, auch er halte die Auswirkungen möglicher Kapazitätsüberschreitungen für bedenklich. Es dürfe nicht passieren, dass aufgrund einer Verlängerung der Regelstudienzeit in wichtigen Studienfächern weniger Kapazitäten vorhanden seien. Deshalb sehe er bei der Frage der Verlängerung der Regelstudienzeit auch keinen Spielraum.

Abg. **Burkhard Jasper** (CDU) dankte bei dieser Gelegenheit den Hochschulen und Universitäten für ihr verantwortungsvolles, pragmatisches, kreatives und lösungsorientiertes Handeln in der Krise. In seiner Wahrnehmung seien die Hochschulen sehr verantwortungsvoll mit der Hochschulautonomie umgegangen und sollten nun nicht durch zu viele Vorschriften eingeschränkt werden, so der Abgeordnete.

Abg. **Eva Viehoff** (GRÜNE) erklärte, dem Lob an die Hochschulen könne sie sich durchaus an-

schließen. Es sei auch zu begrüßen, dass die im Antrag der Grünen geforderten Maßnahmen zum Teil durch den Bund umgesetzt worden seien. Zu betonen sei in diesem Zusammenhang aber noch einmal die Notwendigkeit einheitlicher Regelungen an allen Hochschulen und Universitäten.

Zum weiteren Verfahren schlug Abg. Frau Viehoff vor, die Studierendenvertretungen und die LHK - gegebenenfalls auch schriftlich - anzuhören.

*

Der **Ausschuss** kam überein, die Beratung in der nächsten Sitzung fortzusetzen.

Tagesordnungspunkt 5:

Sonderfonds Kultur Jetzt - Niedersachsens lebendige Kulturszene retten, Soloselbstständige und freischaffende Künstlerinnen und Künstler sowie Kultur-schaffende endlich unterstützen

Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - [Drs. 18/6343](#)

direkt überwiesen am 29.04.2020

federführend: AfWuK

mitberatend gem. § 27 Abs. 4 Satz 1 i. V. m. § 39 Abs. 2 Satz 2 GO LT: AfHuF

zuletzt behandelt: 32. Sitzung am 4. Mai 2020

Unterrichtung durch die Landesregierung

RL **Dr. Krüger** (MWK): Die Corona-Pandemie hat die Kultur in Niedersachsen schwer getroffen. Die Landesregierung hat deshalb verschiedene Maßnahmen ergriffen, um die Folgen der Pandemie abzumildern.

Herr Minister Thümler hat Sie in der Ausschusssitzung am 4. Mai 2020 bereits sehr ausführlich darüber informiert, dass die Landesregierung 10 Millionen Euro aus dem Nachtragshaushalt für Maßnahmen zur Unterstützung der Kultur in Niedersachsen bereitgestellt hat. Ein Schwerpunkt dieser Maßnahmen ist das bereits angekündigte „Corona-Sonderprogramm für gemeinnützige Kultureinrichtungen und Kulturvereine“, für das insgesamt 6 Millionen Euro zur Verfügung stehen. Die entsprechende Richtlinie wird morgen veröffentlicht. Eine Antragstellung wird ab diesem Zeitpunkt möglich sein. Mit dem Sonderprogramm wollen wir einen Beitrag leisten, um die kulturelle Infrastruktur in Niedersachsen zu erhalten. Denn nur eine funktionierende kulturelle Infrastruktur bietet auch den Künstlerinnen und Künstler die Möglichkeit, ihren Beruf perspektivisch in gewohnter Weise auszuüben.

Dies vorausgeschickt, nehme ich zu den einzelnen Punkten des Antrags wie folgt Stellung:

Zu 1:

Die schwierige Situation der soloselbstständigen und freischaffenden Künstlerinnen und Künstler ist uns sehr bewusst. Es gibt mittlerweile bundesweit verschiedene Initiativen der Künstlerför-

derung, die auch wir beobachten. Diese Hilfen sind zeitlich begrenzt und aufgrund der großen Nachfrage teilweise in kürzester Zeit verbraucht. Auch die aktuellen Programme aus Bayern und Baden-Württemberg sind auf einen Förderzeitraum von drei Monaten beschränkt, sodass eine Absicherung der Lebenshaltung über diese Instrumente auch nur zeitlich begrenzt möglich ist.

Die Bundesregierung verweist in diesem Zusammenhang auf die vereinfachten Möglichkeiten zum Erhalt der Grundsicherung. Hierzu wird das zuständige MS gesondert berichten.

Zu 2:

Die Förderung neuer und der Situation angepasster Projektformate wird auch im MWK vorbehaltlich verfügbarer Haushaltsmittel erörtert. Aufgrund der Offenheit der bisherigen Förderprogramme wie z. B. im Bereich Soziokultur oder auch im aktuellen Investitionsprogramm für kleine Kultureinrichtungen sind digitale Formate oder digitale Infrastrukturen jetzt schon förderfähig.

Zu 3 und 4:

Hinsichtlich der Anpassung der Zuwendungspraxis verweise ich zunächst auf die Unterrichtung des MWK zum Thema Ausfallhonorare in der Ausschusssitzung vom 4. Mai 2020. Das MWK wird seinen Ermessensspielraum zugunsten der Zuwendungsempfänger ausschöpfen. Dabei wird aber grundsätzlich jeweils eine Einzelfallprüfung vorgenommen. In diesem Sinne wurden auch die Träger der regionalen Kulturförderung und auch die Kulturfachverbände, die vom MWK Fördermittel zur Weiterleitung erhalten, informiert.

Zu 5:

Die stufenweise Öffnung des Kulturbetriebes ist bereits im Gange. Seit dem 6. Mai 2020 dürfen Museen wieder öffnen; Gleiches gilt für Ausstellungen und Galerien. Seit dem 11. Mai sind z. B. Autokonzerte möglich und werden gut angenommen. Im Detail wird auf die derzeit geltende Verordnung sowie den Stufenplan der Landesregierung verwiesen. Bereits im Vorfeld der Veröffentlichung hatte es dazu auf Arbeitsebene des MWK mit den Einrichtungen und Kulturfachverbänden einen Austausch gegeben, und auch jetzt werden laufend Gespräche mit den Einrichtungen und Verbänden geführt.

RD'in **Greulich** (MS): Der Bundesgesetzgeber hat durch das sogenannte Sozialschutz-Paket

Ende März vorübergehend einen erleichterten Zugang zu Sozialleistungen insbesondere zur Grundsicherung für Arbeitssuchende geschaffen, wenn keine vorrangigen Hilfen greifen.

Hintergrund ist: Die wirtschaftlichen Auswirkungen der COVID-19-Pandemie können zu erheblichen Einkommenseinbußen führen. Das kann alle Erwerbstätigen betreffen, insbesondere aber Kleinunternehmerinnen und -unternehmer und Soloselbstständige, weil diese oft nur begrenzte finanzielle Rücklagen und keinen Zugang zu anderen Absicherungen wie dem Arbeitslosengeld I, Kurzarbeiter- oder Insolvenzgeld haben.

Ziel des Gesetzes für den erleichterten Zugang zu sozialer Sicherung und zum Einsatz und zur Absicherung sozialer Dienstleister aufgrund des Coronavirus SARS-CoV-2 (Sozialschutz-Paket) ist ein vereinfachter Zugang - schnell und mit so wenig Bürokratieaufwand wie möglich - zu den Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II, um Betroffene zeitnah zu unterstützen.

Diese Erleichterungen gelten für Leistungen in Bewilligungszeiträumen, die in der Zeit vom 1. März 2020 bis zum 30. Juni 2020 beginnen. Durch Verordnung kann dieser Zeitraum verlängert werden.

Zu diesen Erleichterungen gehören im Kern eine befristete Aussetzung der Berücksichtigung von Vermögen - die Ausnahme greift nur dann, wenn erhebliches Vermögen vorhanden ist - und eine befristete Anerkennung der tatsächlichen Aufwendungen für Unterkunft und Heizung durch die Jobcenter als angemessen.

Üblicherweise ist über den Anspruch auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II für ein Jahr zu entscheiden. Wegen der im Rahmen des Sozialschutz-Paketes geltenden befristeten Erleichterungen wird aber insbesondere bei Erstanträgen eine Verkürzung auf sechs Monate in Betracht kommen.

Wichtig ist in diesem Zusammenhang: Wenn Neukundinnen und Neukunden Leistungen beantragen, ist eine vermittelnde Begleitung regelmäßig nicht vorgesehen - zumindest nicht bei dem Personenkreis, der voraussichtlich nur vorübergehend im Leistungsbezug ist, z. B. Soloselbstständige, die ihre Tätigkeit später wieder aufnehmen werden.

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und die Bundesagentur für Arbeit haben auf ihren Internetseiten umfassend über die vereinfachten Neuregelungen im Zuge des Sozialschutz-Paketes informiert. Auch alle Jobcenter sind über diese Regelungen informiert worden. Außerdem hat die Bundesagentur eine fachliche Weisung herausgegeben, die Hinweise zur Umsetzung enthält. Darüber hinaus gibt es einen vereinfachten Kurzantrag, der über einen Internetlink heruntergeladen werden kann.

Zur Umsetzung des Sozialschutz-Paketes in Niedersachsen: Es gibt einen sehr engen fachlichen Austausch mit den Jobcentern in Niedersachsen, bei dem die Bewältigung des aktuellen Krisengeschehens eindeutig im Fokus steht.

Dazu muss man wissen, dass es nach der Konstruktion im SGB II ein zweigeteiltes Verfahren gibt, weil es sozusagen zweierlei Arten von Jobcentern gibt. Auf der einen Seite gibt es die gemeinsamen Einrichtungen, über die der Bund die Fachaufsicht führt. Das sind in Niedersachsen 29 Jobcenter. Das Land führt die Rechtsaufsicht über die 16 kommunalen Jobcenter. Entsprechend laufen auch die Kommunikationswege.

Die Regionaldirektion Niedersachsen-Bremen der Bundesagentur für Arbeit führt derzeit in einem sehr engen zeitlichen Abstand mit den Geschäftsführungen der gemeinsamen Einrichtungen Telefonkonferenzen durch, in denen der Umgang mit dem aktuellen Krisengeschehen und die Regelungen des Sozialschutz-Paketes im Fokus stehen. Das Land führt derzeit gerade Zieldialoge mit allen 16 kommunalen Jobcentern durch. Auch dabei stehen das Sozialschutz-Paket und der Umgang mit der Pandemie ganz klar im Fokus.

Nach der Wahrnehmung der Regionaldirektionen und auch des Landes hat die Sicherstellung der Leistungsgewährung in allen niedersächsischen Jobcentern höchste Priorität und haben die Jobcenter gute Voraussetzungen geschaffen, um eine zeitnahe Leistungserbringung sicherzustellen.

Der mit dem Sozialschutz-Paket geschaffene vereinfachte Zugang zu den Sozialleistungen darf jedoch nicht darüber hinwegtäuschen, dass bei der Prüfung der gesetzlichen Leistungsvoraussetzungen nach dem SGB II ein Verwaltungsaufwand auch weiterhin nicht vermeidbar ist. Hintergrund ist, dass die Sozialleistung nachrangig gewährt wird und nur in Betracht kommt, wenn vorrangige Sozialleistungen ausscheiden. Hinzu

kommt, dass bei der Antragsprüfung alle Personen betrachtet werden müssen, die zusammenleben und zusammen wirtschaften. Die sogenannte Bedarfsgemeinschaft wird also in den Blick genommen. Es werden keine Leistungen gewährt, wenn z. B. die Partnerin oder der Partner gut verdient.

Deswegen hat auch der vereinfachte Leistungsantrag noch immer einen Umfang von knapp fünf Seiten. Es sind auch Anlagen auszufüllen und Nachweise vorzulegen. Das ist aufgrund der gesetzlichen Voraussetzungen unvermeidlich. Aus diesem Grund empfinden Neuantragsteller und Neuantragstellerinnen die erforderliche Prüfung oft als bürokratische Hürde - gerade dann, wenn sie noch nie Kontakt mit dem Jobcenter hatten und noch nie in der Verlegenheit waren, einen solchen Antrag ausfüllen zu müssen. Denn dann bemerkt man nicht, dass es Erleichterungen gibt.

Die Sicherstellung des Lebensunterhalts nach dem SGB II stellt aber trotzdem eine passgenaue Hilfe dar - anders als eine pauschale. Dies gilt insbesondere bei Familienbedarfsgemeinschaften. Von Vorteil ist dies z. B. auch, wenn höhere Wohnkosten anfallen.

Aussprache

Abg. **Eva Viehoff** (GRÜNE) erkundigte sich danach, ab wann ein Vermögen als „erheblich“ gelte und bis wann Wohnkosten noch „angemessen“ seien.

RD'in **Greulich** (MS) antwortete, dazu, was „erhebliches“ Vermögen sei, gebe es eine Definition in der fachlichen Weisung der Bundesagentur für Arbeit, die sich an Regelungen im Wohngeldgesetz anlehne. Bei einer alleinstehenden Person handele es sich demnach bei mehr als 60 000 Euro um „erhebliches“ Vermögen.

Wohnkosten würden als „angemessen“ berücksichtigt, ohne auf die Höhe zu schauen. Dies gelte nach dem Sozialschutz-Paket für einen Zeitraum von sechs Monaten. Erst dann setze der normale gesetzliche Zeitraum ein. Wenn die Wohnkosten dann zu hoch seien, werde ein sogenanntes Kostensenkungsverfahren eingeleitet. In der Regel müsse man sich dann innerhalb eines Zeitraums von sechs Monaten nach einer preisgünstigeren Unterkunft umsehen.

Abg. **Eva Viehoff** (GRÜNE) bat darum, den erwähnten Ermessensspielraum des MWK im Rahmen der Zuwendungspraxis zugunsten der Zuwendungsempfänger zu definieren. Sie fügte hinzu, vielen in der Kultur Tätigen - z. B. kleine Kompanien und Orchester - könnten gerade Projektmittel helfen, diese Zeit zu überbrücken. Wenn Projektmittel nun zurückgezahlt werden müssten und die Kultur auf absehbare Zeit nicht wieder vollständig hochgefahren werden könne, würde die Krise bei einigen verstärkt.

RL **Dr. Krüger** (MWK) legte dar, es sei jeweils eine genaue Einzelfallprüfung erforderlich. Für das MWK sei der Maßstab beim Ermessen, so kulant wie möglich vorzugehen und im Zweifelsfall die Solvenz der Antragsteller im Auge zu behalten. Man müsse auch schauen, wie die Verwendungsnachweisprüfung zeitlich gestaltet werden könne.

Abg. **Alptekin Kirci** (SPD) sprach die Berichterstattung in der vergangenen Woche mit Blick auf die Jobcenter an, wo die vereinfachten Anträge auf Grundsicherung gestellt werden müssten. Ein Problem in diesem Zusammenhang sei in der Tat, dass es viele Künstlerinnen und Künstler als Stigmatisierung empfänden, einen solchen Antrag bei den Jobcentern stellen zu müssen.

Dass 60 000 Euro als „erhebliches“ Vermögen gälten, sei grundsätzlich nachvollziehbar. Allerdings hätten einige Künstler einen solchen Betrag auch für ihre Altersvorsorge gespart. Gleichzeitig empfänden sie auch eine Ungerechtigkeit, weil andere Kurzarbeitergeld bekämen, ohne dass das Einkommen des Ehepartners eine Rolle spiele.

Vor diesem Hintergrund stelle sich die Frage, wie es gelingen könne, dass die Antragstellung beim Jobcenter nicht mehr so stark als Hürde wahrgenommen werde. Wichtig sei auch, klar zu kommunizieren, dass ein Anspruch auf diese Gelder bestehe.

RD'in **Greulich** (MS) führte aus, Vermögen, das zur Altersvorsorge angespart worden sei, sei bei der Berechnung ausdrücklich ausgenommen - dazu habe es eine Aktualisierung der fachlichen Weisung gegeben.

In der Tat bestehe ein Anspruch auf diese Leistungen der Grundsicherung. Hinsichtlich einer entsprechenden Kommunikation sei ihr beispielsweise bekannt, dass das Jobcenter der Region

Hannover bereits mehrmals entsprechende Werbung in der Presse geschaltet habe.

Ansonsten nehme das MS eine große Serviceorientierung der Jobcenter wahr; sie arbeiteten in der Krisensituation mit sehr hohem Engagement. Es seien auch Personalkapazitäten aus dem Bereich der Arbeitsvermittlung in den Bereich der Leistungsgewährung verlagert worden, um die Antragsmengen bewältigen zu können, die in dieser besonderen Situation anfielen. Natürlich gebe es auch immer einmal wieder ein „schwarzes Schaf“; auch beim MS meldeten sich diesbezüglich Petentinnen und Petenten, und diesen Hinweisen gehe das MS nach. Aber hinsichtlich der Aufstellung der Jobcenter insgesamt habe es einen guten Eindruck.

Abg. **Harm Rykena** (AfD) fragte, wann das Sozialschutz-Paket verabschiedet worden sei und wann die Jobcenter darüber informiert worden seien. Die AfD-Fraktion habe Rückmeldungen von Personen erhalten, die trotz vereinfachtem Verfahren einen zwölfseitigen Antrag von den Jobcentern erhalten hätten.

Ferner erkundigte er sich, inwiefern selbst genutztes Wohneigentum auf die 60 000 Euro angerechnet würden.

RD'in **Greulich** (MS) legte dar, das Sozialschutz-Paket sei am 27. März im Bundesgesetzblatt veröffentlicht worden, und noch Ende März sei darüber informiert worden. Die Weisung der Bundesagentur sei wenige Tage später erfolgt, nachdem das Weisungskonsultationsverfahren mit den Ländern abgeschlossen gewesen sei. Dies sei sehr zügig geschehen.

Das Land habe die entsprechenden Informationen sofort weitergegeben. Sie, Frau Greulich, selbst habe eine Information an die kommunalen Jobcenter noch am Tag der Verabschiedung im Bundesrat weitergegeben und eine Woche später über die fachliche Weisung informiert.

Selbst genutztes Wohneigentum werde genauso wenig auf das Vermögen angerechnet wie die Altersvorsorge.

Abg. **Hanna Naber** (SPD) fragte, ob es schon valide Erkenntnisse nicht nur über die quantitative Entwicklung der Anträge auf Grundsicherung in Niedersachsen gebe, sondern auch darüber, aus welchen Sektoren diese Anträge gestellt würden - z. B. von Künstlerinnen und Künstlern, Kulturschaffenden, aber auch freien Journalistinnen

und Journalisten -, sodass daraus geschlussfolgert werden könne, ob tatsächlich eine Hürde bei der Beantragung bestehe oder nicht.

Zum Thema Ermessensspielraum bei Projektmitteln erkundigte sich, ob es eine Art Commitment auch mit anderen Projektmittelgebern wie Stiftungen geben werde, den Ermessensspielraum auszuschöpfen und hierbei kulant zu verfahren.

RL **Dr. Krüger** (MWK) antwortete, ein Commitment in dem Sinne habe es bislang noch nicht gegeben. Die bisherigen Rückmeldungen zeigten aber, dass die Einrichtungen ähnlich vorgehen wie das MWK, das die Landeshaushaltsordnung im Blick behalten müsse. Der gegenwärtige Stand sei, dass die Landschaften und Landschaftsverbände, der Landesverband Soziokultur usw. hinsichtlich der Projektmittel auch nach den Maßstäben des MWK verfahren sollten.

RD'in **Greulich** (MS) fügte hinzu, valide Informationen bezüglich der Antragszahlen und der Antragsteller lägen dem MS noch nicht vor. In der Statistik der Bundesagentur für Arbeit gebe es einen drei Monate rückwirkenden Berichtszeitraum. Das sei so festgelegt worden, um innerhalb von drei Monaten eventuell noch anfallende Änderungen berücksichtigen zu können.

Es sei aber sehr deutlich feststellbar, dass die Antragszahlen in Niedersachsen deutlich angestiegen seien. Feststellbar sei auch, dass etwa zu 50 % Soloselbstständige betroffen seien.

Abg. **Eva Viehoff** (GRÜNE) merkte an, insbesondere für Soloselbstständige sei die Situation aus verschiedenen Gründen schwierig. Zum einen falle es ihnen, wie berichtet werde, schwer, als „Bittstellerin“ oder „Bittsteller“ beim Jobcenter Unterstützung zu beantragen. Zum anderen sei Ende März ein Soforthilfeprogramm des Bundes für Soloselbstständige und Kleinstbetriebe aufgelegt worden, aus dem allerdings ein Großteil der Soloselbstständigen herausgefallen sei. Davon betroffen seien nicht nur die soloselbstständigen Künstlerinnen und Künstler, sondern z. B. auch ein Malermeister, der zusammen mit seiner Frau ein kleines Unternehmen habe, die Farben in der Garage lagere und sein Büro im Wohnzimmer habe.

Alle diese Menschen, die über Jahre hinweg in der Lage gewesen seien, selbstständig für ihren Lebensunterhalt aufzukommen, würden jetzt zu „Bittstellern“. Das sei politisch ein denkbar schlechtes Signal. Bei den Künstlerinnen und

Künstlern falle das besonders ins Gewicht, weil viele von ihnen gar nicht in der Lage seien, Geld für die Altersvorsorge zurückzulegen. Denn mit den „schönen Künsten“ verdienten nur die wenigsten sehr viel.

Es sei zwar gut, dass es diese Lösung über das SGB II gebe; aber sie werde in der Gruppe der Soloselbstständigen ohne Betriebskosten nicht bzw. nur unter Murren anerkannt, was durchaus nachvollziehbar sei.

Besonders bedauerlich sei, dass man sich auf Bundesebene nicht darauf habe einigen können, bei dem Soforthilfeprogramm die Lebenshaltungskosten von Soloselbstständigen zu berücksichtigen und ihnen einen monatlichen Pauschalbetrag in Höhe von 1 180 Euro, der dem Pfändungsfreibetrag entspreche, zur Verfügung zu stellen.

Ein Problem mit Blick auf die Leistungen nach dem SGB II sei auch die Regelung hinsichtlich der Bedarfsgemeinschaften. Wie sie, Frau Viehoff, gehört habe, stellten zwar viele einen Antrag nach SGB II, erhielten aber am Ende zum Teil nur 200 Euro - wenn sie Glück hätten. Dies sei gerade vor dem Hintergrund der hohen Summen, die aktuell für alle Bereiche der Wirtschaft ausgegeben würden, sehr problematisch.

Deshalb wäre es wünschenswert, wenn ein entsprechendes Landesprogramm insbesondere für die Künstlerinnen und Künstler in Niedersachsen aufgelegt würde. Für die Künstlerinnen und Künstler sei dies von besonderer Bedeutung, weil zu befürchten sei, dass ansonsten ein Großteil der freien Kulturszene und der Kulturlandschaft gerade in der Fläche kaputtgehe.

Wenn sich herausstelle, dass so etwas auch für andere Bereiche sinnvoll sei, werde sich die Fraktion der Grünen dafür aussprechen, einen Sonderfonds für alle Soloselbstständigen in Niedersachsen einzurichten, der für alle zumindest die erwähnten 1 180 Euro vorsehe. Dann könne jeder entscheiden, ob er auf diesen Betrag zurückgreifen oder doch einen Antrag auf Grundsicherung stellen wolle.

Abg. **Susanne Victoria Schütz** (FDP) erkundigte sich, was abgesehen von selbst genutzten Immobilien und Altersvorsorge bei der Ermittlung des Vermögens noch ausgenommen sei. Zum Beispiel stelle sich die Frage, ob der wertvolle Kon-

zertflügel, den ein Pianist besitze, einbezogen werde.

Auf der Internetseite des MW sei aufgeführt, dass in der Richtlinie „Corona-Soforthilfe für Kleinstunternehmen und Soloselbstständige“ eine Abdeckung der Lebenshaltungskosten nicht Bestandteil der Förderung sei und deshalb ergänzend die Grundsicherung nach SGB II zu beantragen sei. Der Wissenschaftsminister habe aber einmal gesagt, man habe sich auch deshalb für dieses Modell entschieden, weil jemand, der Mittel aus einem anderen Corona-Sofortprogramm erhalten habe, keine Möglichkeit mehr hätte, Grundsicherung nach SGB II zu erhalten. Dies sei aus ihrer, Frau Schützes, Sicht ein Widerspruch. Es stelle sich die Frage, ob jemand, der kein „reiner“ Soloselbstständiger sei und deshalb auch Mittel aus einem anderen Programm erhalten habe, noch Anrecht darauf habe, Grundsicherung nach SGB II zu erhalten oder nicht.

RD'in **Greulich** (MS) führte aus, in dem vereinfachten Antrag auf Leistungen der Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II stehe unter Nr. 7 - Vermögen - Folgendes:

„Erheblich ist sofort für den Lebensunterhalt verwertbares Vermögen der Antragstellerin/des Antragstellers über 60 000 Euro sowie über 30 000 Euro für jede weitere Person in der Bedarfsgemeinschaft. Beispiele: Girokonten, Sparbücher, Schmuck, Aktien. Selbstgenutztes Wohneigentum sowie Vermögen, das der Alterssicherung dient, sind nicht zu berücksichtigen.“

Es komme also in der Tat darauf an, dass es sich um liquide Mittel handle, die sofort verwertbar seien. In der fachlichen Weisung dazu stehe:

„Hierzu gehören nur Vermögensgegenstände, die sofort verwertbar sind, also insbesondere Barmittel und sonstige liquide Mittel.“

Das erwähnte Beispiel des Klaviers sei also nicht geregelt.

Die Grundsicherung für Arbeitssuchende werde nachrangig gewährt. Das heiße, Einkommen und Vermögen seien grundsätzlich anzurechnen. Wenn andere Einkünfte vorhanden seien, und dazu zählten auch Einkünfte aus irgendwelchen Hilfsprogrammen, seien diese erst einmal grundsätzlich anzurechnen. Es gebe aber auch zahlreiche Ausnahmeregelungen.

Die Hilfsprogramme im Zuständigkeitsbereich des MW seien Sofortprogramme, die Betriebskosten sichern sollten. Das seien zweckbestimmte Einnahmen, die ausdrücklich ausgenommen seien. Soweit aber diese zweckbestimmten Einnahmen dem Lebensunterhalt dienten oder wenn sie die Betriebskosten überschritten, würden sie angerechnet. Dies sei auch in der fachlichen Weisung der Bundesregierung dargestellt.

Abg. **Annette Schütze** (SPD) erkundigte sich, wie es passieren könne, dass jemand einen Antrag auf Leistungen gemäß SGB II beim Jobcenter stelle und am Ende nur 200 Euro erhalte, und ob eine Aussage dazu getroffen werden könne, wie viel durchschnittlich ausgezahlt werde.

RD'in **Greulich** (MS) antwortete, die Höhe der Leistungen nach SGB II sei einkommensabhängig. Es komme darauf an, welche Einkünfte in der Bedarfsgemeinschaft insgesamt erzielt würden. Auch wenn der Leistungsberechtigte selbst z. B. Kurzarbeitergeld und nur ergänzend SGB-II-Leistungen beziehe, würden geringere Beträge ausgezahlt. Dazu, wie viel durchschnittlich ausgezahlt werde, könne sie nichts sagen; dies müsste sie prüfen.

Abg. **Burkhard Jasper** (CDU) merkte an, das eingerichtete Corona-Sonderprogramm für gemeinnützige Kultureinrichtungen und Kulturvereine werde sicherlich zum Erhalt der kulturellen Infrastruktur beitragen, und dafür werde es auch eine Richtlinie geben, aus der ersichtlich sei, wofür die Fördermittel eingesetzt werden könnten.

Etwas schwieriger sei dies mit Blick auf den Ermessensspielraum des MWK bei der Zuwendungspraxis. So habe er, Jasper, vermehrt Anfragen von Kulturträgern dazu erhalten, wofür sie die Projektmittel - wenn sie sie behalten dürften - überhaupt einsetzen dürften, ob sie sie z. B. auch für Lohnzahlungen verwenden dürften. Er bitte deshalb das MWK darum, die Kulturträger diesbezüglich zu beraten, damit sie nicht in Schwierigkeiten gerieten.

Abschließend fragte der Abgeordnete, ob schon klar sei, wann der Unterricht in Musikschulen für Bläser wieder starten könne, und bat darum, intensiv zu prüfen, ob Kinos, die gewährleisten könnten, dass Abstände eingehalten würden, tatsächlich erst in der fünften Stufe gemäß Stufenplan wieder öffnen dürften.

Abg. **Eva Viehoff** (GRÜNE) schloss die Frage an, ob es zutrefte, dass gewerbliche und gemeindliche Musikschulen öffnen dürften, während Musiklehrerinnen und -lehrer, die Privatunterricht gäben, nicht unterrichten dürften.

RL **Dr. Krüger** (MWK) sicherte zu, diese Fragen zu prüfen und die entsprechenden Informationen nachzuliefern.

*

Der **Ausschuss** kam überein, die Beratung des Antrags in einer seiner nächsten Sitzungen fortzusetzen.

Tagesordnungspunkt 6:

Terminangelegenheiten

Erörterung eines neuen Termins für die parlamentarische Informationsreise in die USA

Vors. Abg. **Matthias Möhle** (SPD) teilte mit, dass er seitens der US-amerikanischen Botschaft eine Anfrage bezüglich eines Nachholtermins für die ursprünglich für Mai 2020 und aufgrund der Corona-Pandemie abgesagte parlamentarische Informationsreise erhalten habe. Er schlage vor, in Aussicht zu nehmen, die Informationsreise im Mai 2021 nachzuholen. - Der **Ausschuss** begrüßte diesen Vorschlag und bat die Landtagsverwaltung, diesbezüglich mit der US-amerikanischen Botschaft Kontakt aufzunehmen.

Andere Sitzungsteilnehmerinnen/Sitzungsteilnehmer		
33. Sitzung des Ausschusses für Wissenschaft und Kultur		
Montag, den 18. Mai 2020, 13.30 Uhr		
N a m e	Amtsbezeichnung	Dienststelle
Eintragungen bitte in Blockschrift		
Dr. Klaus Wallbaum		Rundblick
Adam Golkontt	Referent	AfD-Fraktion
Dr. Jobst Graf von Wintzingerode		MWK
Dagmar von Reitzenstein		MWK
Dr. Sebastian Huster		MWK
Dr. Henning Krüger		MWK
Jörg Nittscher		MWK
Heinke Träger		MWK
Christian Poschag		MWK
Sabine Greulich		MS
Dr. Stephan Löb		ML
Carsten Milde		StK

(Andere Sitzungsteilnehmer)